Bundesrat **Drucksache 218/13**

22.03.13

In - AS - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

A. Problem und Ziel

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a und b, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) erlassen.

Die Richtlinie 2011/95/EU ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Sie legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest. Der internationale Schutz umfasst sowohl die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als auch den internationalen subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie (vergleiche Artikel 15 der Richtlinie). Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie die mit dem jeweiligen Schutzstatus verknüpften Rechte. Die Neufassung der Richtlinie präzisiert eine Reihe von Regelungen und führt zu Statusverbesserungen für international subsidiär Schutzberechtigte.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in das nationale Recht. Neben der Umsetzung der Richtlinie enthält der Gesetzentwurf Anpassungen, die vor allem das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz betreffen. Es handelt sich dabei insbesondere um klarstellende Regelungen und redaktionelle Änderungen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 03.05.13

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes an Stelle der bisherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes an international subsidiär Schutzberechtigte entstehen finanzielle Auswirkungen. Diese ergeben sich daraus, dass an die beiden Aufenthaltstitel teilweise unterschiedliche Leistungsansprüche geknüpft sind. Mitunter werden bestimmte Leistungsansprüche nunmehr bereits mit der Erteilung des Aufenthaltstitels begründet (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – sowie Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) und damit Ansprüche auf andere Leistungen abgelöst (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – beziehungsweise Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstehen voraussichtlich Mehrausgaben von 1,9 Millionen Euro pro Jahr für den Bund und 1,6 Millionen Euro für die Länder.

Hinzu kommt ein außerhalb des Finanzplanzeitraums liegender künftiger Anstieg an Ausfallhaftung und Zinsausgaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die beim Studierenden-BAföG weitere 1,2 Millionen Euro jährlich außerhalb des Bundeshaushalts unmittelbar vorfinanzieren würde.

Im Bereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes entstehen allenfalls marginale Kostensteigerungen. Diese sind nicht näher zu beziffern.

Im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch entstehen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit Mehrausgaben in einem zu vernachlässigenden Umfang.

Dadurch, dass künftig bestimmte Personen dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes anstatt dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zuzuordnen sein werden, kommt es zu einem Wegfall der Voraussetzung des § 62 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes. Infolgedessen entstehen Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich. Die weiteren Kosten für Familienleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sind geringfügig und im Einzelnen nicht bezifferbar.

Durch die Erweiterung des Kreises derjenigen Familienangehörigen eines Asylberechtigten beziehungsweise international Schutzberechtigten, denen gemäß § 26 des Asylverfahrensgesetzes Familienasyl, Familienflüchtlingsschutz beziehungsweise internationaler subsidiärer Schutz für Familienangehörige zuerkannt wird, könnten finanzielle Auswirkungen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern, sind wegen der geringen betroffenen Personenzahl aber als vernachlässigbar anzusehen. Länder und Kommunen würden in entsprechendem Umfang entlastet.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Übergangsregelung in § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes entsteht bei den Ausländerbehörden einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich daraus ergibt, dass Personen, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes internationaler subsidiärer Schutz gewährt worden war, nunmehr ein neuer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen ist. Es handelt sich schätzungsweise um 8 000 Betroffene. Der Bearbeitungsaufwand pro Betroffenem dürfte bei wenigen Minuten bis in Ausnahmefällen zu maximal einer Stunde liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen ohnehin in Kontakt mit den Ausländerbehörden treten würden, da sie über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen.

Bei den Ausländerbehörden wird dauerhaft geringfügig Erfüllungsaufwand dadurch entfallen, dass ihre Zuständigkeit für isolierte Anträge auf internationalen subsidiären Schutz künftig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übergeht. Für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben entsteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt höchstens 1,5 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich rund 73 315 Euro.

Durch die Anpassung des Ausländerzentralregisters entstehen dem Bundesverwaltungsamt einmalige Kosten in Höhe von circa 30 000 bis circa 130 000 Euro. Die genaue Summe ist abhängig davon, ob die Umsetzung gleichzeitig mit anderen geplanten Änderungen des Ausländerzentralregisters durchgeführt werden kann. Dies ist noch nicht absehbar.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 218/13**

22.03.13

In - AS - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 22. März 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetzgebungsverfahren mit angemessener Beratungszeit im parlamentarischen Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 03.05.13
Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2
Schutzgewährung

Unterabschnitt 1
Asyl

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

Unterabschnitt 2
Internationaler Schutz

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

§ 3a Verfolgungshandlungen

§ 3b Verfolgungsgründe

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

§ 3e Interner Schutz

§ 4 Subsidiärer Schutz

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

Abschnitt 3
Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Bundesamt

§ 6 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten

§ 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

§ 10 Zustellungsvorschriften

§ 11 Ausschluss des Widerspruchs

§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen“.

b) Die Angaben zu den Überschriften des Zweiten Abschnitts und Ersten Unterabschnitts werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Asylverfahren

Unterabschnitt 1
Allgemeine Verfahrensvorschriften“.

c) Die Angabe zu der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Einleitung des Asylverfahrens“.

d) Die Angabe zu der Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3
Verfahren beim Bundesamt“.

e) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „Familienflüchtlingsschutz“ durch die Wörter „internationaler Schutz für Familienangehörige“ ersetzt.

f) Die Angabe zu der Überschrift des Vierten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4
Aufenthaltsbeendigung“.

g) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu der Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Unterbringung und Verteilung“.

i) Die Angabe zu der Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“.

j) Die Angabe zu der Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Folgeantrag, Zweitantrag“.

k) Die Angabe zu der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Erlöschen der Rechtsstellung“.

l) Der Angabe zu § 73 werden die Wörter „der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft“ angefügt.

m) Nach der Angabe zu § 73a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 73b Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

§ 73c Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten“.

n) Die Angabe zu der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Gerichtsverfahren“.

o) Die Angabe zu der Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10
Straf- und Bußgeldvorschriften“.

p) Die Angabe zu der Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Übergangs und Schlussvorschriften“.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Geltungsbereich“.

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne

der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt."

4. Nach § 1 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Abschnitt 2

Schutzgewährung

Unterabschnitt 1

Asyl".

5. Vor § 3 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Internationaler Schutz".

6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet

   a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder

   b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will."

7. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 4 eingefügt:

„§ 3a

Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder

2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,

6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b

Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;

2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und

Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

   a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

   b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

   als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 3c

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,

2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder

3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

§ 3d

Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom Staat oder

2. von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

§ 3e

Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und

2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen einzuholen.

§ 4

Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,

2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

2. eine schwere Straftat begangen hat,

3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II, S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung bzw. der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden bzw. die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens, an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.“

8. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

9. Vor § 5 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen“.

10. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ gestrichen.

11. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes.“

12. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Abschnitt 4.

13. Der Erste Unterabschnitt wird Unterabschnitt 1.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „in dem ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen“ durch die Wörter „in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.“

15. § 14a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Das Wort „jederzeit“ wird durch die Wörter „bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes“ und die Wörter „politische Verfolgung droht“ werden durch die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 drohen“ ersetzt.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

    „§ 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Der Zweite Unterabschnitt und der Dritte Unterabschnitt werden die Unterabschnitte 2 und 3.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

    „Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt einem nach § 13 Absatz 2 Satz 2 beschränkten Asylantrag stattgeben will“

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 wird das Wort „politischer“ gestrichen und werden nach dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens“ eingefügt.

    bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Flüchtling“ ein Komma und die Wörter „auf Zuerkennung internationalen Schutzes“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Landes“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat“ gestrichen.

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,

2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,

3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,

2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,

3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und

5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat."

20. In § 28 Absatz 1a werden die Wörter „Eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes" durch die Wörter „Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden," ersetzt.

21. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „oder einer kriegerischen Auseinandersetzung" gestrichen.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft" durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" sowie die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7" durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft" die Wörter „oder der subsidiäre Schutz" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7" durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7" ersetzt

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft" durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 bis 4 bleibt § 26 Absatz 5" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 3 als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm nach § 26 Absatz 5 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt, soll von der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden."

23. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7" durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7" ersetzt.

24. Der Vierte Unterabschnitt wird Unterabschnitt 4.

25. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

       „2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird“

    b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 und 7“ ersetzt.

26. In § 38 Absatz 3 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3“ eingefügt.

27. § 39 wird aufgehoben.

28. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „der § 38 Abs. 2 und § 39“ durch die Wörter „des § 38 Absatz 2“ ersetzt.

29. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

30. Der Dritte Abschnitt wird Abschnitt 5.

31. In § 45 Satz 2 werden die Wörter „der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ durch die Wörter „dem Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ ersetzt.

32. § 46 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind als Gruppe zu melden.“

33. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

34. In § 48 Nummer 2 wird jeweils das Wort „unanfechtbar“ gestrichen und werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

35. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ sowie die Wörter „des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes“ durch die Wörter „des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

36. In § 52 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

37. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers“ durch die Wörter „die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Ausländers“ ersetzt.

38. Der Vierte Abschnitt wird Abschnitt 6.

39. In § 55 Absatz 3 werden die Wörter „unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist“ durch die Wörter „als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde“ ersetzt.

40. § 58 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ein Gericht das Bundesamt dazu verpflichtet hat, den Ausländer als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuzuerkennen oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen, auch wenn diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3.“

41. Der Fünfte Abschnitt und der Sechste Abschnitt werden die Abschnitte 7 und 8.

42. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft“ angefügt.

b) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 bis 3 und 5 “ sowie die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

43. Nach § 73a werden die folgenden §§ 73b und 73c eingefügt:

„§ 73b

Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

(1) Die Gewährung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden.

(3) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist oder eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausschlaggebend war.

(4) § 73 Absatz 2b Satz 3 und Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.

§ 73c

Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(2) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) § 73 Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.“

44. Der Siebente Abschnitt wird Abschnitt 9.

45. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1 und die Wörter „der § 38 Abs. 1 und § 73“ werden durch die Wörter „des § 38 Absatz 1 sowie der §§ 73, 73b und 73c“ ersetzt.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2 und nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2.“

46. Der Achte Abschnitt wird Abschnitt 10.

47. In § 84 Absatz 1 werden die Wörter „die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch die Wörter „die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

48. Der Neunte Abschnitt wird Abschnitt 11.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbes-

serung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, BR-Drs. 97/13] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen, werden nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „(§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes)“ gestrichen.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Buchstaben a bis d die Nummern 1 bis 4.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt.“

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Alternative 1“ ersetzt.

3. In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

4. § 52 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Flüchtling“ die Wörter „oder als subsidiär Schutzberechtigter“ eingefügt.

   b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

5. In § 56 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1“ durch die Wörter „die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

6. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Nationalität“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.

d) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.“

e) Absatz 11 wird aufgehoben.

7. In § 64 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „politische Verfolgung“ ein Komma und die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.

8. In § 72 Absatz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ sowie die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

9. In § 79 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 und 7“ ersetzt.

10. In § 84 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 75 Satz 2“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

11. Dem § 104 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 besitzen, weil das Bundesamt oder die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2, 3 oder 7 Satz 2 in der vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gültigen Fassung vorliegen, gelten als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2, es sei denn, das Bundesamt hat die Ausländerbehörde über das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes unterrichtet. Die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 nach Satz 1 stehen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 gleich. § 73b des Asylverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Abschnitt I der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch … [Artikel 6 Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, BR-Drs. 97/13] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Spalten A und B werden nach dem Buchstaben i wie folgt gefasst

„j)	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am	(3)
k)	Flüchtlingseigenschaft erloschen am	(5)
l)	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG gewährt am	(3)
m)	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG widerrufen/zurückgenommen am	(3)
n)	Asylantrag vor Einreise gestellt am	(1)
o)	Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am	(1)
p)	Asylantrag vor Einreise abgelehnt am	(3)
q)	Aufenthaltsgestattung seit	(6)
r)	Aufenthaltsgestattung erloschen am	(6)
s)	Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	(7)
t)	Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) am	(2)
u)	Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am	(2)“.

   b) In Spalte C werden die Angaben wie folgt gefasst:

   „ – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis j), l) bis u)

   – Ausländerbehörden zu f), k), q) bis s)“.

2. In Nummer 10 Buchstabe c werden nach dem Doppelbuchstaben hh die Spalten A und B wie folgt gefasst:

„ii) § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am befristet bis	(2)*)
jj) § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	(2)*)

erteilt am befristet bis	
kk) § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*)
ll) § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) erteilt am befristet bis	(2)*)
mm) § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*)
nn) § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender) erteilt am befristet bis	(2)*)
oo) § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern) erteilt am befristet bis	(2)*)
pp) § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister) erteilt am befristet bis	(2)*)“.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

In § 65 Nummer 9 Buchstabe d und f der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl I S. 2945), die zuletzt durch […] geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 60 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 54 Satz 1 Nummer 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt ist, dem internationaler Schutz nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, oder bei dem die zuständige Behörde das Bestehen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes prüft, oder“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bei der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“), deren Vorgaben im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden. Die Richtlinie 2011/95/EU ist bis zum 21. Dezember 2013 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen, soweit das nationale Recht nicht bereits den Richtlinienvorgaben entspricht.

Neben der Richtlinienumsetzung erfolgen mit diesem Gesetz Anpassungen vor allem im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz, bei denen es sich überwiegend um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen handelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie 2011/95/EU legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest. Der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie umfasst die Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und den internationalen subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie (Artikel 15 der Richtlinie). Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie die mit dem jeweiligen Schutzstatus verknüpften Rechte. Die Neufassung der Richtlinie präzisiert eine Reihe von Regelungen und führt insbesondere für international subsidiär Schutzberechtigte zu einem verbesserten Schutzstatus.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Schaffung eines eigenständigen Status in Bezug auf die europarechtlichen subsidiären Schutztatbestände vor. Damit wird die Systematik der Richtlinie im deutschen Recht präziser als bisher nachgezeichnet.

Die Schaffung eines eigenständigen internationalen subsidiären Schutzstatus hat Folgewirkungen. Zum einen wird die bislang dreistufige Prüfreihenfolge im Asylrecht künftig vierstufig. Sie beinhaltet die Prüfung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG (1), der Flüchtlingseigenschaft (2), des internationalen subsidiären Schutzes (3) sowie der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (4, „nationaler subsidiärer Schutz“). Die Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote erfolgt dabei weiterhin von Amts wegen bei einer Asylantragstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 24 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes), ansonsten durch die Ausländerbehörde.

Die Änderung bewirkt zudem eine klarere Trennung von internationalem subsidiärem Schutz und den nationalen Abschiebungsverboten. Der internationale subsidiäre Schutz ist wie der Flüchtlingsstatus nach der Richtlinie 2011/95/EU mit einer Reihe von Rechten und Leistungsansprüchen verknüpft. Ebenso wie der Flüchtlingsstatus ist der internationale subsidiäre Schutz z.B. ausgeschlossen, wenn ein Ausländer bestimmte schwere Straftaten verübt hat. Im Unterschied dazu greifen die nationalen Abschiebungsverbote regelmäßig nur subsidiär, wenn trotz drohender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit kein

Schutzstatus gewährt wird. Die nationalen Abschiebungsverbote können daher auch nicht ausgeschlossen werden.

Ein Asylantrag beinhaltet nunmehr neben dem Antrag auf Gewährung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG auch den Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz. Dieser Antrag umfasst den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU. Eine weitere Aufspaltung dieses Antrags ist nicht vorgesehen, da der subsidiäre Schutz nur gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt sind (Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/95/EU), so dass eine Prüfung des subsidiären Schutzes eine Prüfung (und Verneinung) der Flüchtlingsanerkennung voraussetzt.

Als Konsequenz führt der Gesetzentwurf zu einer Zuständigkeitsänderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, wenn der Asylbewerber sich ausschließlich auf internationalen subsidiären Schutz beruft. Da es sich wie oben dargestellt nunmehr um Asylanträge handelt, liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den internationalen subsidiären Schutz in diesen Fällen nicht mehr wie bisher bei der Ausländerbehörde, sondern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für Entscheidungen über nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bleibt die Ausländerbehörde weiterhin zuständig. Dies dient unter anderem der Vermeidung von Schutzlücken in den Fällen, in denen bei einer Person zwar nationale Abschiebungsverbote gegeben sind, diese Person jedoch keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt hat. Ohne eine entsprechende Zuständigkeit der Ausländerbehörde könnten die nationalen Abschiebungsverbote von dieser nicht festgestellt werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Reihe punktueller Änderungen, die zum Teil der Klarstellung dienen oder aus redaktionellen Gründen erfolgen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Flüchtlingsrecht), für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (Artikel 3) und der Aufenthaltsverordnung (Artikel 4) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Nummer 6 (Flüchtlingsrecht) des Grundgesetzes, für die Änderung der Personenstandsverordnung (Artikel 5) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (Personenstandswesen).

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine bundesgesetzliche Regelung für die das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht betreffenden Änderungen im Aufenthaltsgesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die aufenthaltsrechtliche Behandlung von Schutzberechtigten muss bundeseinheitlich erfolgen. Andernfalls wäre die Aufenthaltsgewährung mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden, je nachdem in welchem Bundesland sie erfolgt. Außerdem hätten unterschiedliche Aufenthaltsrechte eine unterschiedliche Verteilung der Schutzberechtigten zur Folge, da die Schutzberechtigten sich in den Bundesländern mit den für sie günstigsten Aufenthaltsrechten konzentrieren würden. Damit wäre eine dem staatlichen Gesamtinteresse abträgliche unterschiedliche Belastung der Länder aufgrund der den Schutzberechtigten zu gewährenden Leistungen verbunden.

Bei den Änderungen in der Aufenthaltsverordnung und der Personenstandsverordnung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU wurden umgesetzt.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes an international subsidiär Schutzberechtigte an Stelle der bisherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes an diese Personengruppe entstehen finanzielle Auswirkungen. Diese ergeben sich daraus, dass an die beiden Aufenthaltstitel teilweise unterschiedliche Leistungsansprüche geknüpft sind. Mitunter werden bestimmte Leistungsansprüche nunmehr bereits mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis begründet (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – sowie Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) und damit Ansprüche auf andere Leistungen abgelöst (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – beziehungsweise Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Die sich insofern ergebende Höhe der finanziellen Auswirkungen kann nur geschätzt werden. Sie ist insbesondere abhängig von der Anzahl der Personen, denen künftig in Deutschland internationaler subsidiärer Schutz zuerkannt werden wird. Eine belastbare Prognose dazu ist nicht möglich.

Die folgenden Kostenschätzungen beruhen daher insbesondere auf der Anzahl der Personen, denen in den Jahren 2010 bis 2012 internationaler subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Die Summe dieser Schutzgewährungen aufgrund von Erstanträgen, Folgeanträgen und Wiederaufnahmeanträgen lag im Jahr 2010 bei 583, im Jahr 2011 bei 717 und im Jahr 2012 bei 9 274. Der erhebliche Anstieg im Jahr 2012 beruht darauf, dass 2012 im Vergleich zu den Vorjahren vielen syrischen Staatsangehörige in Deutschland subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass diese Entwicklung, die sich aus dem aktuellen bewaffneten Konflikt in Syrien ergibt, nicht über Jahre anhalten wird.

aa) Im Bereich des BAföG entstehen voraussichtlich Mehrausgaben von 1,9 Millionen Euro pro Jahr für den Bund und 1,6 Millionen Euro für die Länder. Hinzu kommt ein außerhalb des Finanzplanzeitraums liegender künftiger Anstieg an Ausfallhaftung und Zinsausgaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die beim Studierenden-BAföG weitere 1,2 Millionen Euro jährlich außerhalb des Bundeshaushalts unmittelbar vorfinanzieren würde.

Für die Schätzung relevant ist hier die Personengruppe der 15- bis 35-Jährigen. Hier wurde unterstellt, dass eine Schüler-Kohorte mit dreijähriger Ausbildung über 3 Haushaltsjahre auch in künftigen Haushaltsjahren jeweils in etwa den Zahlen von 2010 bis 2012 entsprechen würde.

Für den Fall, dass sich der Anteil des jährlichen Zuwachses an international subsidiär Schutzberechtigten weiterhin auf dem Niveau des Jahres 2012 halten würde, würden sich die Mehrausgaben schrittweise maximal verdreifachen, da nach dem dritten Jahr spätes-

tens die erste Kohorte bereits wieder aus der Förderung heraus fiele. Dies würde zu Bundesausgaben von 1,9 Millionen Euro im ersten Volljahr, von 3,8 Millionen Euro im zweiten Jahr und gleichbleibend 5,7 Millionen Euro ab dem dritten Jahr führen. Für die Länderanteile würde eine entsprechende Staffelung gelten.

Im Bereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) entstehen allenfalls marginale Kostensteigerungen, die nicht näher zu beziffern sind. Voraussetzung für eine Förderung nach dem AFBG ist das Vorliegen einer abgeschlossenen Erstausbildung. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine international subsidiär schutzberechtigte Person dieses Kriterium unmittelbar bei der Beantragung eines entsprechenden Aufenthaltstitels erfüllt, wird als gering eingeschätzt.

bb) Kostensteigerungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III führen zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in nicht bezifferbarer, vernachlässigbarer Höhe.

Sie dürften nur in wenigen Fällen entstehen. Diese Annahme beruht darauf, dass im Oktober 2012, dem aktuellsten Monat, für den die Bundesanstalt für Arbeit (BA) eine entsprechende Statistik liefern konnte, 141 612 Personen Berufsausbildungsbeihilfe bezogen haben. Davon waren 9 915 Personen Ausländer, die keine Unionsbürger sind. Dies umfasst Personen mit verschiedensten Aufenthaltstiteln. Da die BA die konkreten Titel der Antragssteller nicht erfasst, ist nicht bekannt, wie viele der 9 915 Leistungsbezieher international subsidiär Schutzberechtigte sind.

Im Jahr 2012 wurde 9 274 Personen in Deutschland internationaler subsidiärer Schutz zuerkannt. In der für die Berufsausbildungsbeihilfe relevantesten Altersgruppe (15 bis 24 Jahre) befanden sich davon 2 006 Personen. Im Verhältnis zur ausländischen Bevölkerung in Deutschland insgesamt, die zum 31. Dezember 2011 6 930 896 Personen umfasste, handelt es sich also um eine kleine Personengruppe, der durch die oben geschilderte Rechtsänderung eine erleichterte Fördermöglichkeit (keine vier Jahre Aufenthalt) eröffnet wird. Genaue Schätzungen, wie viele dieser Personen zukünftig zusätzlich gefördert werden, sind nicht möglich. Von den 2 006 international subsidiär Schutzberechtigten in der Altersgruppe von 15 bis 24 Jahren wird möglicherweise nur ein Teil einen längeren Aufenthalt in Deutschland mit der Absolvierung einer Ausbildung planen. Von den Personen, die eine Ausbildung beginnen, wird wiederum ein Teil in den Anwendungsbereich des BAföG fallen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Personen, die eine mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähige Berufsausbildung beginnen, in vielen Fällen eine Ausbildungsvergütung in einer Höhe erhalten werden, die eine Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe ausschließt.

Zu den Leistungen nach SGB III zählen neben der Berufsausbildungsbeihilfe auch ausbildungsbegleitende Hilfen und außerbetriebliche Berufsausbildung. Deren Anwendungsbereich dürfte für die hier relevante Personengruppe jedoch ebenfalls lediglich in Einzelfällen gegeben sein. Dadurch eventuell entstehende Kosten sind daher vernachlässigbar.

cc) Dadurch, dass künftig bestimmte Personen dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes anstatt dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zuzuordnen sein werden, fallen sie künftig nicht mehr unter § 62 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes, sondern unter Nummer 2 dieser Vorschrift. Infolgedessen entstehen, soweit noch kein Kindergeldanspruch nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes bestand, Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich.

Grundlage dieser Bezifferung sind ca. 1 800 Kinder, für die Kindergeld zu zahlen wäre. Diese Zahl basiert auf Daten aus dem Ausländerzentralregister.

Die weiteren Kosten für Familienleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sind geringfügig und im Einzelnen nicht bezifferbar.

b) Durch die Erweiterung des Kreises derjenigen Familienangehörigen eines Asylberechtigten bzw. international Schutzberechtigten, denen gemäß § 26 des Asylverfahrensgesetzes Familienasyl, Familienflüchtlingsschutz bzw. internationaler subsidiärer Schutz für Familienangehörige zuerkannt wird, könnten geringfügige finanzielle Auswirkungen im Bereich des SGB II und SGB XII entstehen. An Stelle einer Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ergibt, würden diese Familienangehörigen künftig aufgrund des vom Stammberechtigten abgeleiteten Status als Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte Leistungsansprüche nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen können. Länder und Kommunen würden in entsprechendem Umfang entlastet.

Die Größe dieser Personengruppe kann nicht bestimmt werden. Sie dürfte jedoch überschaubar sein, da die im Gesetzentwurf genannten Familienangehörigen eines Schutzberechtigten häufig bereits aus eigenem Recht Anspruch auf Zuerkennung eines Schutzstatus haben.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Übergangsregelung in § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes entsteht bei den Ausländerbehörden einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich daraus ergibt, dass Personen, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes internationaler subsidiärer Schutz gewährt worden war, nunmehr ein neuer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen ist. Es handelt sich schätzungsweise um 8 000 Betroffene. Die Zahl der Fälle kann nur geschätzt werden, da die Gewährung des internationalen subsidiären Schutzes erst ab dem Jahr 2008 statistisch erfasst wurde und sich die Statistik auch nur auf die Schutzgewährungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nicht aber auf jene durch die Ausländerbehörden bezieht. Schließlich ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen das Abschiebungsverbot aktuell noch besteht oder ggf. zwischenzeitlich widerrufen worden ist oder aber die Betreffenden bereits eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z.B. aus familiären Gründen) besitzen. Legt man die rund 7 300 Fälle zugrunde, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von 2008 bis 2012 internationalen subsidiären Schutz gewährt hat, ist von einer Größenordnung von rund 8 000 Fällen auszugehen. Der Bearbeitungsaufwand pro Betroffenem dürfte bei den Ausländerbehörden bei wenigen Minuten bis in Ausnahmefällen zu maximal einer Stunde liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen ohnehin in Kontakt mit den Ausländerbehörden treten würden, da sie über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen.

Bei den Ausländerbehörden wird dauerhaft Erfüllungsaufwand dadurch entfallen, dass ihre Zuständigkeit für die Prüfung internationalen subsidiären Schutzes vollständig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übergeht. Da die Zahl der Fälle, in denen internationaler subsidiärer Schutz außerhalb eines Asylverfahrens zu prüfen war, jedoch zuletzt deutschlandweit nur circa 900 Fälle pro Jahr betrug, d.h. im Durchschnitt ein Vorgang pro Ausländerbehörde pro Jahr, ist der wegfallende Aufwand gering. Für die Erfüllung der im Gesetz zu übernehmenden Aufgaben entsteht beim Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt höchstens 1,5 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich rund 73 315 Euro.

Die neu hinzutretende Informationspflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber denjenigen Asylbewerbern, die einen beschränkten Asylantrag gestellt haben und über die Folgen zu belehren sind (§ 13 Absatz 2 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes) stellt nur eine geringfügige Erweiterung der bereits bestehenden Unterrichtungspflichten dar und führt zu keiner nennenswerten Erhöhung des Erfüllungsaufwandes. Im Gegenzug ist ein ebenfalls nicht bezifferbarer Wegfall des Erfüllungsaufwands dadurch zu erwarten, dass Asylbewerber ihre Anträge häufiger als bisher auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken.

Durch die Anpassung des Ausländerzentralregisters entstehen dem Bundesverwaltungsamt einmalige Kosten in Höhe von ca. 30 000 bis ca. 130 000 Euro. Die genaue Summe ist davon abhängig, ob die Umsetzung gleichzeitig mit anderen geplanten Änderungen des Ausländerzentralregisters durchgeführt werden kann. Dies ist noch nicht absehbar.

Aus den geänderten Leistungsansprüchen, die mit der vorgesehenen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes an international subsidiär Schutzberechtigte an Stelle der bisherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes einhergehen, ist für beantragungspflichtige Leistungen, insbesondere für Ausbildungsförderung und berufliche Förderung, aufgrund der geringen zu erwartenden Antragszahlen von keinem nennenswerten Mehraufwand bei den zuständigen Behörden auszugehen.

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Nummer 2 (Erster Abschnitt)

Die neue Überschrift zeichnet die inhaltliche Änderung des Abschnitts nach.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Vorschrift legt den Regelungsbereich des Asylverfahrensgesetzes fest. Der Regelungsbereich umfasst neben dem Schutz nach Artikel 16a GG (Nummer 1) nunmehr auch den internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Nummer 2). Der Begriff internationaler Schutz beinhaltet die Flüchtlingsanerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und den internationalen subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU. Der internationale subsidiäre Schutz im Sinne der Richtlinie ist damit wie der Flüchtlingsstatus als eigenständiger Schutzstatus ausgestaltet. Für die Anträge auf internationalen subsidiären Schutz gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen Regelungen des Asylverfahrensgesetzes wie für Anträge auf die Zuer-

kennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG. Zudem wird klargestellt, dass die Schutzgewährungen nach der bislang geltenden Richtlinie 2004/83/EG den Schutzgewährungen nach der Richtlinie 2011/95/EU gleichgestellt sind. Hinsichtlich des subsidiären Schutzes erfolgt eine Überleitungsregelung in § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 2)

Die Untergliederung in einen neuen Abschnitt „Schutzgewährung“ und einen neuen Unterabschnitt „Asyl“ dient der besseren Lesbarkeit des Textes.

Zu Nummer 5 (Unterabschnitt 2)

Die Überschrift zeichnet den Inhalt des neuen Unterabschnitts „Internationaler Schutz“ nach.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Der Flüchtlingsbegriff wird im Wortlaut der in Artikel 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention und der in der Richtlinie 2011/95/EU enthaltenen Flüchtlingsdefinition angepasst. Damit soll Kohärenz mit der Entscheidungspraxis anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet werden. Die Untergliederung wurde im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes eingefügt.

Zu Nummer 7 (§§ 3a bis 4)

Die neu eingefügten §§ 3a bis 3e enthalten Auslegungsbestimmungen für die Anwendung der einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition. Sie setzen die Artikel 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU um. Ihre Vorläuferbestimmungen aus der Richtlinie 2004/83/EG waren bislang über einen Verweis im bisherigen § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in das deutsche Recht inkorporiert. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit werden sie nunmehr in das Asylverfahrensgesetz aufgenommen. Der Wortlaut der einzelnen Richtlinienbestimmungen wird weitgehend beibehalten, um eine einheitliche Entscheidungspraxis unter den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Mit § 4 werden die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen des internationalen subsidiären Schutzes in das Asylverfahrensgesetz übernommen. Die Vorschrift entspricht Artikel 15 und Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

Im Einzelnen:

-§ 3a Verfolgungshandlungen

Die Vorschrift setzt Artikel 9 der Richtlinie um.

-§ 3b Verfolgungsgründe

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie um. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie enthält gegenüber der Vorläufervorschrift eine Änderung bei den Regelungen zur geschlechtsspezifischen Verfolgung. Danach sind geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, bei der Bestimmung einer sozialen Gruppe angemessen zu berücksichtigen. Da diese Regelung für Antragsteller weniger günstig ist als die geltende deutsche Regelung, wurde sie nicht übernommen. Stattdessen wurde die geltende Regelung (§ 60 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) modifiziert beibehalten und ihr Regelungsbereich auf das Merkmal geschlechtliche Identität ausgedehnt. Was als strafbare Handlung in Bezug auf das Merkmal der sexuellen Orientierung anzusehen ist, wird nach deutschem Recht geprüft, unabhängig von der Frage, ob dieses nach den §§ 3 ff StGB überhaupt Anwendung findet.

-§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Vorschrift setzt Artikel 6 der Richtlinie um. Die bisher in § 60 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c des Aufenthaltsgesetzes enthaltene Klarstellung, dass es bei nichtstaatlicher Verfolgung nicht auf das Vorhandensein einer staatlichen Herrschaftsmacht ankommt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit übernommen.

-§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

Die Vorschrift setzt Artikel 7 der Richtlinie um.

-§ 3e Interner Schutz

Die Vorschrift setzt Artikel 8 der Richtlinie um und enthält inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorläufervorschrift.

Für die Beurteilung, ob eine Region im Herkunftsland internen Schutz bieten kann, kommt es wie bisher darauf an, dass der Antragsteller in dem fraglichen Gebiet keine Verfolgung zu befürchten hat oder zumindest Schutz vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen finden kann.

Daneben muss das Zufluchtsgebiet für den Betroffenen auch erreichbar sein. Hierfür legt der neue Richtlinientext eine Reihe von Kriterien fest. Das Zufluchtsgebiet muss für den Antragsteller sicher und legal erreichbar sei, er muss dort aufgenommen werden und von ihm muss vernünftigerweise erwartet werden können, dass er sich dort niederlässt.

Im Gegensatz zum bislang geltenden Artikel 8 kann nach dem neuen Wortlaut der Richtlinienbestimmung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass praktische, in der Regel vorübergehende Rückkehrhindernisse, wie etwa unterbrochene Verkehrsverbindungen in das Zufluchtsgebiet, für die Annahme einer internen Schutzmöglichkeit unschädlich sind. Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2004/83/EG, der diese Regelung enthielt, wurde aufgehoben. Danach ist interner Schutz nur dann gegeben, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche Möglichkeit zur Einreise in das in Betracht kommende Zufluchtsgebiet besteht.

-§ 4 Subsidiärer Schutz

Neben der Flüchtlingseigenschaft umfasst der Regelungsbereich des Asylverfahrensgesetzes nunmehr auch den europarechtlichen subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EG. Es wurde die Richtliniensystematik übernommen und insoweit ein eigenständiger Schutzstatus geschaffen. Die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen subsidiären Schutzes sind in § 4 enthalten. Absatz 1 entspricht Artikel 15 der Richtlinie und enthält die anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Absatz 2 entspricht Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie und enthält die Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen der subsidiäre Schutzstatus ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 8 (Streichung § 4 a.F.)

Die Aufhebung des bisherigen § 4 ist eine Folgeänderung der neuen Textfassung.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 3)

Die Überschrift zeichnet die inhaltliche Änderung des neuen Abschnitts nach.

Zu Nummer 10 (§ 5)

Die Textstreichung erfolgte, da Asylanträge grundsätzlich auch den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft umfassen (§ 13 Absatz 2), und ein ausdrücklicher Hinweis insoweit entbehrlich geworden ist.

Zu Nummer 11 (§ 6)

Aufgrund der vorangegangenen Verschiebungen bei den Paragraphennummern wird aus dem bisherigen § 4 der § 6.

Bei der Textänderung handelt es sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 12 (Abschnitt 4)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 13 (Unterabschnitt 1)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten Regelungsbereich des Gesetzes. Ein Asylantrag liegt auch dann vor, wenn allein die Zuerkennung internationalen subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU begehrt wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bestimmt, dass grundsätzlich eine einheitliche Antragstellung erfolgt, dem Antragsteller aber die Möglichkeit der Antragsbeschränkung auf die Gewährung internationalen Schutzes (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) bleibt.

Zu Nummer 15 (§ 14a)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung, dass die Eltern eines minderjährigen Kindes nur bis zur Zustellung der Asylentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Durchführung des Asylverfahrens für das Kind verzichten können, sollen Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Die Textänderung im Übrigen stellt eine Anpassung im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes dar.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 13 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens in gleicher Weise wie einen Asylantrag zu beschränken.

Zu Nummer 16 (Unterabschnitte 2 und 3)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Auf eine Anhörung kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge antragsgemäß entscheiden will. War der Asylantrag auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes beschränkt, ist eine Anhörung entbehrlich, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Antrag stattgeben will.

Zu Buchstabe b

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach. Da der Asylantrag künftig auch den internationalen subsidiären Schutz umfasst, bezieht sich die im Zusammenhang mit der Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von Amts wegen vorzunehmende Prüfung nur noch auf die nationalen Abschiebungsverbote.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Anpassungen im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Anpassungen im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Hinweises auf den Sonderbevollmächtigen für Flüchtlingsfragen beim Europarat erfolgte, da es diese Funktion nicht mehr gibt.

Zu Nummer 19 (§ 26)

Mit den Änderungen wird Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Die Richtlinienvorschrift sieht vor, dass Familienangehörige eines international Schutzberechtigten Anspruch auf die gleichen Rechte haben wie der Schutzberechtigte selbst (Stammberechtigte), wenn sie sich in Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat aufhalten. Welche Familienangehörigen hiervon erfasst sind, ergibt sich aus Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie.

Die praktische Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgt dadurch, dass zusätzlich zu den im nationalen Recht bewährten Schutzformen des Familienasyls und des Familienflüchtlingsschutzes ein gemeinsamer Status bei subsidiär Geschützten und ihren Familienangehörigen eingeführt wird. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und trägt auch der Tatsache Rechnung, dass bei Familienangehörigen häufig eine vergleichbare Bedrohungslage wie bei dem Stammberechtigten vorliegen wird.

Die Regelung definiert zunächst den Kreis der begünstigten Familienangehörigen (Absätze 1 bis 3), übernimmt dann die Ausschlussgründe für die Flüchtlingsanerkennung (Ab-

satz 4 Satz 1, bisher in Absatz 3 Satz 1 geregelt), schließt Ableitungsketten aus (Absatz 4 Satz 2, bisher in Absatz 3 Satz 2 geregelt) und erstreckt diese Regelungen auf Familienangehörige von subsidiär Geschützten (Absatz 5). Absatz 6 enthält einen eigenen Ausschlusstatbestand, wenn die Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens von dem Familienangehörigen ausgeht.

Im Einzelnen:

In Absatz 1 wird der begünstigte Personenkreis um Lebenspartner von Asylberechtigten erweitert. Dies entspricht der Richtlinienvorgabe (Artikel 2 Buchstabe j 1. Anstrich) und nationalen Bestrebungen zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.

Absatz 2 (Familienschutz für minderjährige ledige Kinder) ist gegenüber dem bisherigen Absatz 2 unverändert. Dies entspricht der Richtlinienvorgabe (Artikel 2 Buchstabe j 2. Anstrich).

In Absatz 3 Satz 1 wird der Familienschutz erstmalig auf Eltern minderjähriger lediger Asylberechtigter und andere sorgeberechtigte Erwachsene erstreckt. Dies entspricht der Richtlinienvorgabe für international Schutzberechtigte (Artikel 2 Buchstabe j 3. Anstrich). Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die neuen Regelungen auf den Kreis der entsprechenden Angehörigen von Asylberechtigten ausgedehnt. Zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit und im Interesse des Minderjährigenschutzes werden in Absatz 3 Satz 2 auch minderjährige ledige Geschwister in das Familienasyl einbezogen.

Absatz 4 Satz 1 stellt wie bislang klar, dass die Absätze 1 bis 3 dann nicht gelten, wenn Ausschlussgründe nach § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 vorliegen. Absatz 4 Satz 2 schließt Ableitungsketten aus; die Möglichkeit für Familienangehörige, einen Asylantrag auf eigene Verfolgungsgründe zu stützen, bleibt unberührt.

Absatz 5 eröffnet den Familienflüchtlingsschutz bzw. den subsidiären Schutz für Familienangehörige auch für die Angehörigen von international Schutzberechtigten. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Familienangehörigen im Status dem Stammberechtigten folgen. Satz 3 regelt den Ausschlusstatbestand für die Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten.

Nach Absatz 6 werden Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige nicht gewährt, wenn der Familienangehörige den Schutzberechtigten verfolgt oder ihn in sonstiger erheblicher Weise gefährdet. In diesen Fällen besteht kein berechtigtes Schutzinteresse. Der Begriff „Ausländer“ in Absatz 6 bezeichnet den Stammberechtigten.

Die Regelung wurde insgesamt neu gefasst, um sie übersichtlicher zu gestalten und die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 30)

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Einbindung des internationalen subsidiären Schutzes in den Regelungsbereich des Gesetzes. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 (Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2011/95/EU) können auch Gefahren im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen zur Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes führen. Die Ablehnung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes. Zudem vollzieht der Regelungstext die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Antragsbeschränkung ist nunmehr in § 13 Absatz 2 Satz 2 geregelt. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Eine Entscheidung zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten ist entbehrlich, wenn dem Asylantrag stattgegeben wurde.

Zu Nummer 23 (§ 32)

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Nummer 24 (Unterabschnitt 4)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 25 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung. Eine Abschiebungsandrohung scheidet im Falle der Zuerkennung eines Schutzstatus aus, mithin auch bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Die Regelung ist daher entspre-

chend um den Hinweis zu ergänzen, dass die Abschiebungsandrohung nicht bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu erlassen ist.

Zu Buchstabe b

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Nummer 26 (§ 38)

Ebenso wie bei einer Rücknahme der Klage oder des Asylantrags besteht nunmehr auch bei einem Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens die Möglichkeit, eine Ausreisefrist von bis zu drei Monaten für eine freiwillige Ausreise zu setzen.

Zu Nummer 27 (§ 39)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da Statusgewährungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht mehr anfechtbar sind.

Zu Nummer 28 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Streichung des § 39.

Zu Nummer 29 (§ 42)

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Nummer 30 (Abschnitt 5)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 31 (§ 45)

Zuständig für die Bekanntgabe des Quotenschlüssels für die Verteilung der Asylbewerber ist nicht mehr die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, sondern das Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

Zu Nummer 32 (§ 46)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§ 47)

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nummer 34 (§ 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes

Zu Nummer 35 (§ 50)

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach. Er berücksichtigt auch eine Folgeänderung.

Zu Nummer 36 (§ 52)

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nummer 37 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (Abschnitt 6)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 39 (§ 55)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 40 (§ 58)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das vorübergehende Verlassen eines einem Ausländer zugewiesenen Aufenthaltsbereichs, wenn ein Anspruch auf eine Schutzgewährung besteht, dieser aber noch nicht unanfechtbar zugesprochen wurde. Die bisherige Regelung ist überflüssig, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Schutz zuerkannt hat, da die Begünstigten grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben (§ 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes), so dass sie den räumlichen Beschränkungen, die für Asylbewerber gelten, nicht mehr unterworfen sind. Eine Regelung wird jedoch weiterhin für die Fälle benötigt, in denen ein Gericht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Gewährung des Schutzstatus verpflichtet hat, der Status aber noch nicht gewährt wurde, weil die Entscheidung noch durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angefochten werden kann oder angefochten worden ist.

Sie wird zudem entsprechend der Erweiterung des Personenkreises beim Familienasyl und internationalen Schutz für Familienangehörige auf alle in § 26 Begünstigten erweitert.

Zu Nummer 41 (Abschnitte 7 und 8)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 42 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zeichnet den Inhalt der Vorschrift nach.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Im Falle eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist über das Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes zu entscheiden. Liegen diese nicht vor, ist das Bestehen nationaler Abschiebungsverbote zu prüfen. Damit soll der Betroffene Klarheit über seinen Rechtsstatus bzw. über bestehende Abschiebungsverbote erhalten.

Zu Buchstabe d

Die Aufhebung von Absatz 7 erfolgt, da es sich um eine Übergangsvorschrift handelt, die nicht mehr benötigt wird.

Zu Nummer 43 (§§ 73b und 73c)

§73b setzt Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU um. Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes erfolgen in Anlehnung an die Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

§ 73c entspricht dem früheren § 73 Absatz 3, soweit dieser der den Widerruf und die Rücknahme von nationalen Abschiebungsverboten regelt.

Zu Nummer 44 (Abschnitt 9)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 45 (§ 75)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen die Aufhebung von Schutzgewährungen. Sie stellt klar, dass nicht nur Klagen gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und der Asylberechtigung, sondern auch Klagen gegen den Widerruf des subsidiären Schutzes und gegen den Widerruf von Abschiebungsverboten aufschiebende Wirkung haben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Wie bei der Flüchtlingsanerkennung entfällt auch die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung der Zuerkennung subsidiären Schutzes, wenn die Ablehnung erfolgt, weil Ausschlussgründe vorliegen (§ 4 Absatz 2).

Zu Nummer 46 (Abschnitt 10)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Nummer 47 (§ 84)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 48 (Abschnitt 11)

Die Regelung vollzieht die geänderte Gliederung nach.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Auf die Unanfechtbarkeit der Anerkennung kommt es nicht mehr an, da die Anerkennung als Asylberechtigter durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge immer unanfechtbar ist.

Zu Buchstabe b

Auf die Unanfechtbarkeit der Anerkennung kommt es nicht mehr an, da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des internationalen subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge immer unanfechtbar ist.

§ 25 Absatz 2 regelt nunmehr, dass nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch international subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Gliederungspunkte.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU um. Danach erhalten international subsidiär Schutzberechtigte zunächst eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr. Im Falle einer Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei weitere Jahre erteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass international subsidiär Schutzberechtigten, die nur ein vorübergehendes Schutzbedürfnis haben – z.B. bestimmte Gruppen von Bürgerkriegsvertriebenen – nicht sofort eine langfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss. Besteht das Schutzbedürfnis nach einem Jahr fort, wird eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zu Buchstabe b

Die Bestimmung stellt sicher, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und international subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich des Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unverändert bleibt. Das Unionsrecht verlangt insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Die Bestimmung stellt sicher, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und international subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis von Familienangehörigen in den Fällen des Familiennachzugs unverändert bleibt. Das Unionsrecht verlangt insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Bei der Prüfung, ob humanitäre Gründe im Sinne von § 29 Absatz 3 vorliegen, sind auch weiterhin die Vorgaben des Artikels 6 des Grundgesetzes und des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen. Von dem Vorliegen eines humanitären Grundes ist danach insbesondere dann auszugehen, wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland unmöglich oder unzumutbar ist.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regelungstext vollzieht die Trennung von internationalem subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsverboten nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 56)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung. Entscheidend ist nicht die einmal erfolgte, sondern die nach wie vor wirksame Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Staat.

Zu Buchstabe cc

Die Regelungen in den aufgehobenen Sätzen 3 bis 5 sind in das Asylverfahrensgesetz übernommen worden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 fasst die bisher in Absatz 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 enthaltenen Abschiebungsverbote zusammen, mit denen Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt worden war. Danach besteht ein Abschiebungsverbot bei drohender Folter, erniedrigender oder unmenschlicher Bestrafung oder Behandlung und bei drohender Verhängung oder

Vollstreckung der Todesstrafe, darüber hinaus bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass es sich bei Anträgen auf Schutz vor den in Satz 1 genannten Gefahren um Asylanträge handelt, da internationaler subsidiärer Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes begehrt wird. Über sie entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes.

Absatz 3 wurde redaktionell geändert und verweist wie bisher in den Fällen, in denen dem Ausländer wegen einer Straftat in einem Staat die Todesstrafe droht, auf die Vorschriften über die Auslieferung.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung stellt klar, dass auch bei Vorliegen von Ausschlussgründen nach Absatz 8 die absoluten Abschiebungsverbote anzuwenden sind.

Zu Buchstabe e

Die bisherige Regelung enthielt Verweisungen auf Richtlinienbestimmungen zur Auslegung des subsidiären Schutzes. Diese Bestimmungen wurden weitgehend in das Asylverfahrensgesetz übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 64)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 72)

Anstelle der Ausländerbehörde ist nunmehr ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für das Ersuchen um internationalen subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes (§ 60 Absatz 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nach bisherigem Recht) zuständig. Die Regelung, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Entscheidungen der Ausländerbehörde über den internationalen subsidiären Schutz zu beteiligen ist, ist daher zu streichen. Da für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes außerhalb eines Asylverfahrens weiterhin die Ausländerbehörde zuständig ist, bleibt die bisherige Regelung insoweit bestehen.

Die Änderung des Verweises auf Nummern statt Buchstaben des § 25 Absatz 3 Satz 2 des AufenthG ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 79)

Die Regelung bestimmt die Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten außerhalb eines Asylverfahrens.

Zu Nummer 10 (§ 84)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 104)

Die Übergangsvorschrift hat den Zweck, Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, weil sie die Voraussetzungen von § 60 Absatz 2, 3 oder 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der früheren Fassung erfüllten, international subsidiär Schutzberechtigten im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes gleichzustellen und berücksichtigt deshalb auch die bisherigen Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der früheren Fassung entsprechend.

Satz 3 stellt klar, welche Rechtsgrundlage für den Widerruf und die Rücknahme des internationalen subsidiären Schutzes bei Altfällen gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Ebenso wie die Anerkennung als Asylberechtigter kann auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen sowie widerrufen oder zurückgenommen werden, so dass nunmehr die Speicherung im Ausländerzentralregister ebenfalls vorgesehen wird. Dasselbe gilt für Widerruf und Rücknahme der Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes als Folgeänderung der Neuregelung nach § 73b Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ergänzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes).

Zu Artikel 4 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (NKR-Nr. 2477)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine nennenswerte Änderung
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand (Bund): Umstellungsaufwand (Bund): Jährlicher Erfüllungsaufwand (Länder): Einmaliger Aufwand (Länder):	 73.000 Euro Maximal 130.000 Euro -16.000 Euro 140.000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Bei der Verwaltung (Bundesebene) ist mit Umstellungsaufwand in Höhe von maximal 130.000 Euro und mit jährlichem Mehraufwand von 73.000 Euro zu rechnen. Auf Seiten

der Länder ist von einmaligem Aufwand in Höhe von 140.000 Euro und von einer Reduzierung des jährlichen Aufwands um 16.000 Euro auszugehen:

- Auf Grund der Anpassung des Ausländerzentralregisters für die Speicherung zusätzlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gewährung subsidiären Schutzes rechnet das Ressort mit einmaligen Kosten auf Seiten des Bundesverwaltungsamts in Höhe von 30.000 bis 130.000 Euro. Die Höhe der Kosten ist davon abhängig, ob die Umsetzung gleichzeitig mit anderen geplanten Änderungen des Ausländerzentralregisters durchgeführt werden kann.

- Bei den Ausländerbehörden wird auf Grund des Regelungsentwurfs einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser ergibt sich daraus, dass Personen, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes internationaler subsidiärer Schutz gewährt worden ist, nunmehr auf Antrag ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 AufenthG auszustellen ist. Das Ressort geht von rund 8.000 Antragstellern aus. Der einmalige Mehraufwand hierfür dürfte sich auf gut 140.000 Euro belaufen.
- Bei den Ausländerbehörden wird jährlicher Erfüllungsaufwand dadurch entfallen, dass ihre Zuständigkeit für isolierte Anträge auf internationalen subsidiären Schutz künftig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übergeht. Die Zahl der Anträge liegt bei 900 pro Jahr. Der Wegfall der Zuständigkeit dürfte zu einer Reduzierung des Aufwands von gut 16.000 Euro pro Jahr führen.
- Für den beim BAMF im Gegenzug anfallenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand sowie für den Aufwand durch die künftig umfangreichere Prüfung geht das Ressort von einem Mehraufwand von rund 73.000 Euro jährlich (1,5 Mitarbeiter) aus.
- Aus den weitergehenderen Leistungsansprüchen auf Grund des verbesserten Schutzstatus ist nach Einschätzung der Ressorts mit keinem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen, da die zu erwartenden Antragszahlen gering sein dürften.

Für Bürgerinnen und Bürger ist mit keiner nennenswerten Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen. Lediglich aus der Beantragung des neuen Aufenthaltstitels und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Grund des verbesserten Schutzstatus kann sich geringfügiger Erfüllungsaufwand ergeben. Für die Wirtschaft ist mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin